



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Direktionsstab - Bereich Recht

Per E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 24. Mai 2017 FP/sm

pittet@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst grundsätzlich die Revisionsvorlage über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs gemacht, den der SAV seit Jahren fordert. Allerdings müssen noch einige Gesetzesanpassungen vorgenommen bzw. Lücken geschlossen werden. Der SAV unterstützt die Übernahme der Kostenpflicht und tendiert zur Variante 1. Explizit wird auch die Schaffung der rechtlichen Grundlage für den internen Datenaustausch im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen internationaler Abkommen befürwortet.

2. Position des SAV

Knapp vier Jahre nach der Überweisung eines parlamentarischen Auftrags hat der Bundesrat eine Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in die Vernehmlassung gegeben. Damit sollen die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs verbessert werden. Die Vernehmlassungsvorlage enthält Regelungen, die für alle Sozialversicherungszweige gelten. Begleitend dazu soll sie die gesetzliche Grundlage für Observationen

schaffen sowie dafür, die Geldleistungen für Personen einstellen zu können, die sich dem Strafvollzug entziehen. Nebst diesen Verbesserungen der Missbrauchsbekämpfung sollen mit der Revision eine neue Regelung für die Kostenpflicht von kantonalen sozialversicherungsrechtlichen Gerichtsverfahren eingeführt sowie die Systeme der sozialen Sicherheit der Schweiz mit der EU besser koordiniert werden.

Mit der Vorlage verstärkt der Bundesrat endlich den Kampf gegen Versicherungsmissbrauch und kommt damit einer langjährigen Forderung des SAV nach. Der SAV begrüsst daher die Stossrichtung der Revisionsvorlage. Die Konsultation unserer Mitglieder hat jedoch ergeben, dass noch einige Verbesserungen notwendig sind. So werden insb. seitens der Durchführer einige Punkte im unterbreiteten Gesetzestext bemängelt, namentlich zur neuen gesetzlichen Regelung betreffend Observationen. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat hierzu in enger Zusammenarbeit mit der Suva einige Anpassungsvorschläge erarbeitet. Diese werden Ihnen direkt durch den SVV zugestellt. Wir bitten Sie, diese in Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Zudem machen die beiden Kassenverbände, die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, sowie die IV-Stellen-Konferenz in ihrer Stellungnahme unseres Erachtens zu Recht auf Lücken im Entwurf aufmerksam, die zu schliessen sind. Soweit es in der gemeinsamen Stellungnahme der Kassenverbände um entsprechende Ergänzungen für die Stärkung der Missbrauchsbekämpfung geht, unterstützen wir diese Stellungnahme ausdrücklich.

Die ATSG-Revision schafft unter anderem die rechtliche Grundlage für den internen Datenaustausch im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen internationaler Abkommen, was wir ausdrücklich begrüssen. Swissmem bspw. hält dazu fest: «Damit wird auch der bisher beträchtliche Verwaltungsaufwand reduziert, was sich zwangsläufig auch auf die Verwaltungskosten auswirkt.» Der Verband geht davon aus, dass seine Unternehmen von den vereinfachten und kostengünstigeren Verwaltungsabläufen profitieren werden.

Der SAV befürwortet auch die Einführung der Kostenpflicht. Jedoch ergibt die interne Vernehmlassung kein klares Bild zur Frage, ob Variante 1 oder Variante 2 zu bevorzugen ist. Die Rückmeldungen tendieren insgesamt eher zu Variante 1. So hält bspw. die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) fest: «Für die Regelung der Verfahrenskosten in Art. 61 lit. f^{bis} Ziff. 2 ATSG befürworten wir die vorgesehene Variante 1. Sie erlaubt es, differenzierte und daher sachgerechte Regelungen in den Einzelgesetzen vorzusehen.» Demgegenüber äussert sich der SVV wie folgt: «Die Einführung eines kostenpflichtigen kantonalen Verfahrens ist zu begrüssen. Der SVV begrüsst die Variante 2, da damit keine Anpassung in Einzelgesetzen (z.B. im KVG) notwendig ist.»

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen